

Hugo Sele
Grosssteg 56
Postfach 1225
9497 Triesenberg

EINSCHREIBEN

Vorab per E-Mail an wirtschaft@regierung.li
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz, Postfach 684
9490 VADUZ

Steg, 28. Februar 2024

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungsabgabegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Gruppe von Interessierten beabsichtigt, gegen das geplante Zweitwohnungsabgabegesetz / ZAG allenfalls auf Landesebene das Referendum zu ergreifen, bestimmt aber auf Gemeindeebene den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates zur Umsetzung des ZAG zur Abstimmung zu bringen. Zudem ist beabsichtigt, die Umsetzung des ZAG durch die Gemeinde, falls noch erforderlich, vom Staatsgerichtshof auf seine Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüfen zu lassen.

Die Gründe sind in der nachfolgenden Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht dargelegt.

1. Vorabzusammenfassung

- 1.1. Primärer Zweck der Zweitwohnungsabgabe ist Deckung der jährlichen strukturellen Defizite der maroden Bergbahnen Malbun.
- 1.2. Das Gesetz betr. die Zweitwohnungsabgabe wird nur für Triesenberg gemacht.
- 1.3. Malbun ist im Winter vollständig überlaufen und braucht keine Tourismusförderung. Auch der Lift auf das Sareis ist im Sommer gut besucht und braucht keine Förderung.
- 1.4. Der Massentourismus und jede Förderung des Tourismus sind für die Erholungsgebiete Steg, Masescha, Silum und Gaflei nachteilig. Für Steg sind die Nachteile gravierend.

- 1.5. Die Bergbahnen Malbun sind nur für das Gewerbe und Skifahrer von Interesse.
- 1.6. Es gibt keinen sachlichen Zusammenhang zwischen Abgabe auf Zweitwohnungen und Deckung des Defizits der Bergbahnen und/oder Tourismusförderung.
- 1.7. Die Eigentümer von Zweitwohnungen haben als solche kein Interesse an der Finanzierung der Defizite der Bergbahnen Malbun und profitieren in keiner Weise davon.
- 1.8. Die Triesenberger Steuerzahler würden durch Zweitwohnungsabgabe dreifach belastet.
- 1.9. Tourismusförderung ist für Naherholungsgebiete Steg Masescha, Silum und Gaflei kontraproduktiv. Sie sollten einfach in Ruhe gelassen werden.
- 1.10. Der Gesetzesentwurf zur Zweitwohnungsabgabe und die Umsetzung durch Gemeinderatsbeschluss ist in vielfacher Hinsicht gesetz- und verfassungswidrig und wird früher oder später auf dem Prüfstand des Staatsgerichtshofes landen.

2. Zweck der Abgabe ist Sanierung der strukturell defizitären Bergbahnen Malbun

Die Regierung trägt im Vernehmlassungsbericht immer wieder vor, die Einführung einer Zweitwohnungsabgabe diene als Instrument, die Tourismusförderung zu finanzieren und Art. 11 des Gesetzesentwurfs bestimmt, die Einnahmen aus der Zweitwohnungsabgabe seien für die Tourismusförderung bestimmt.

Diese Ausführungen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht entsprechen weder den Tatsachen noch der erklärten Absicht des Gesetzgebers und dienen wohl der Vernebelung.

Zweck der Zweitwohnungsabgabe ist in erster Linie, einen jährlichen Beitrag an das strukturelle und daher dauernde Defizit der Bergbahnen Malbun zu leisten.

In BuA 2022/54 (Zusammenfassung) ist die Meinung der Regierung zu lesen: *«Die Destination Malbun/Steg ist das alpine Naherholungsgebiet für die liechtensteinische Bevölkerung und das Zentrum des alpinen Tourismus des Landes. Mit den Bergbahnen Malbun AG (BBM) steht der zentrale Leistungserbringer für das Berggebiet heute in finanzieller Schieflage. ... Das jährliche strukturelle Defizit der BBM, welches auch nach der Sanierung bestehen bleibt, soll langfristig durch jährliche Landesbeiträge von rund CHF 650'000 (mehrjährige Finanzbeschlüsse) sowie Abgaben der Ferienwohnungsbesitzer von rund CHF 250'000 (Tourismusfinanzierung) gedeckt werden. Für die Einhebung von Ferienwohnungsabgaben durch die Gemeinde Triesenberg ist eine neue gesetzliche Grundlage notwendig. ... «*

Man beachte: Die langfristige Deckung des Defizits der Bergbahnen durch die Zweitwohnungsabgabe wird (wohl gezielt irreführend) als Tourismusfinanzierung bezeichnet.

Auch die Voten im Landtag vom 03.06.2022 sind unmissverständlich, z.B.:

«Die Regierung schlägt eine Zweitwohnungsabgabe vor. Durch diese sollen CHF 250'000 an die Bergbahnen Malbun fliessen.»

«Also CHF 13 Mio. sollen in den nächsten sechs Jahren ins Malbun fliessen, wenn wir ehrlich sind, nicht ins Malbun, sondern an die Bergbahnen Malbun AG.»

«Wenn diese Zweitwohnungsabgabe nicht umgesetzt wird, sprechen wir halt nicht von CHF 650'000, sondern von CHF 900'000.- mal vier ...»

«Ist denn damit nicht der Antrag auch so zu verstehen, dass die Zweitwohnungsabgabe ebenfalls für die langfristige Investition der Bergbahnen vorgesehen ist?»

Auch das Schlussvotum von Sabine Monauni lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig: *Die Idee ist hier, dass die Einnahmen an die Gemeinde gehen und die Gemeinde sich dann im Umfang von CHF 250'000 an der Investitionsfähigkeit der Bergbahnen beteiligt und diesen Beitrag den Bergbahnen zur Verfügung stellt.*

3. Die Zweitwohnungsabgabe ist ausschliesslich nur für Triesenberg vorgesehen

BuA 2022/54, die Voten im Landtag vom 03.06.2022 und der vorliegend in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesentwurf lassen keine Zweifel offen: Eine Zweitwohnungsabgabe zur Finanzierung der Bergbahnen Malbun ist nur für die Standortgemeinde Triesenberg vorgesehen und für keine andere Gemeinde und ergibt gemäss der Absicht des Gesetzgeber auch nur für die Standortgemeinde der Bergbahnen Sinn und entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung für alle anderen Gemeinden.

BuA 2022/54 ist in der Zusammenfassung zu lesen: *«Für die Einhebung von Ferienwohnungsabgaben durch die Gemeinde Triesenberg ist eine neue gesetzliche Grundlage notwendig. ...»* Unmissverständlich soll nur für die Abgabe durch die Gemeinde Triesenberg eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Im Landtag vom 03.06.2022 wurde gesagt: *«Dies, um das strukturelle Defizit von jährlich durchschnittlich CHF 900'000 zu decken und Reserven für Ersatzinvestitionen aufzubauen. Das Land Liechtenstein soll davon 70% übernehmen und 30% soll durch die Standortgemeinde*

Triesenberg gedeckt werden. Mit der noch auszuarbeitenden gesetzlichen Grundlage für die Erhebung einer Abgabe für Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzer ...»

Im Landtag vom 03.06.2022 wurde gesagt: «Vorgesehen ist, dass Triesenberg als Tourismusgemeinde diese Abgabe erhebt und andere Gemeinden dann wahrscheinlich dies nicht tun.»

4. Malbun ist im Winter hoffnungslos überlaufen / zum Nachteil insbesondere von Steg

Die Naherholungsgebiete in unserem Alpengebiet, insbesondere Steg, Masescha, Silum und Gaflei, will man sie also solche erhalten, bedürfen keiner touristischen Weiterentwicklung und bedürfen insbesondere keiner Tourismusförderung.

Diese Naherholungsgebiete müssen in Ruhe gelassen und insbesondere von jeder Tourismusförderung verschont werden.

Das ehemalige Naherholungsgebiete Malbun wurde zum Skisportzentrum und ist hoffnungslos überlaufen. Es ist notorisch, dass an jedem einigermaßen schönen Wintertag morgens um 09:30h alle Parkplätze im Malbun besetzt sind und die Strasse nach Malbun im Steg nach dem Tunnel gesperrt wird.

Den Einwohnern von Steg ist durch den massiven Autoverkehr nach Malbun nur mehr unter erschwerten Bedingungen möglich zu ihren Hütten zu gelangen, geschweige denn einen Parkplatz zu finden. Das Gebiet Steg ist durch den Massenandrang nach Malbun massiv gestört und benachteiligt und Steg leidet als Naherholungsgebiet im Winter insbesondere unter dem Betrieb der Bergbahnen Malbun.

Die Gebiete Masescha, Silum und Gaflei sind von der Überschwemmung von Malbun mit Autos nicht direkt betroffen, was sich für sie positiv auswirkt. Diesen Gebieten als Naherholungsgebiet ist am meisten gedient, wenn sie in Ruhe gelassen werden. Ein Interesse am Bahnbetrieb in Malbun fehlt in Masescha, Silum und Gaflei gänzlich.

Zwischen dem Erhalt der Bergbahnen Malbun und dem Gebiet Masescha, Silum, Gaflei besteht kein nachvollziehbarer Zusammenhang. Ganz im Gegenteil dazu, wird das Naherholungsgebiet Steg durch den Betrieb der Bergbahnen Malbun und jede Förderung des Tourismus massiv gestört.

Will man die Naherholungsgebiete Steg, Masescha, Silum und Gaflei erhalten, sind diese Gebiete von jeder Tourismusförderung gänzlich zu verschonen und die negativen Folgen des Bahnbetriebes in Malbun sind für Steg auf ein verträgliches Minimum zu reduzieren.

5. In Steg wehren sich Private gegen massive Belästigung durch den Langlaufbetrieb

Zusätzlich zur massiven Belastung durch das Verkehrsaufkommen wegen dem Skitourismus in Malbun wurde das Erholungsgebiet Steg in der Vergangenheit durch grössere Langlauf-Rennen massiv gestört. Die nicht ausreichende Infrastruktur im Steg (Parkplätze, Zugang zu den Hütten etc.) waren vollständig überfordert und blockiert.

62 Boden und Hüttenbesitzer im Steg (alle dem Unterzeichneten namentlich bekannt) haben die Veranstaltung von Langlauf-Rennen mit internationaler Beteiligung und auch die Produktion von Kunstschnee etc. auf ihrem Grund in der Gross- und Kleinsteger Wiese verboten und eine Rechtsanwaltskanzlei bevollmächtigt und beauftragt, das gegen die Sportvereine, Gemeinde und Land ausgesprochene Verbot durchzusetzen. Diese Privaten haben es durchgesetzt, dass ihr Grund und Boden nur mehr für den Breitensport und für liechtensteinische Rennen benutzt werden darf.

Zur Erhaltung des Naherholungsgebietes wollen diese Privaten die touristische Entwicklung im Steg stoppen und den Langlauf auf das bisherige Ausmass begrenzen. Leider hat Land und Gemeinde kein Einsehen für die Bedürfnisse von Erholungssuchenden im Steg.

6. Bergbahnen sind nur für das Malbuner Gewerbe und Skifahrer von Interesse

Es entspricht nicht den Tatsachen, dass Steg, Masescha, Silum und Gaflei in irgendeiner Weise von den Bergbahnen Malbun und den damit zusammenhängenden Rummel profitieren. Ganz im Gegenteil wird die Qualität dieser Erholungsgebiete, insbesondere Steg, durch den Betrieb der Bergbahnen und die touristische Förderung von Malbun massiv beschädigt. Darunter leiden auch die Eigentümer von Zweitwohnungen in Malbun.

Die einzigen Profiteure der Aufrechterhaltung der Bergbahnen Malbun sind das Malbuner Gewerbe und die Skifahrer.

Mit den langen Autokolonnen, die zum Skifahren von Vaduz nach Malbun fahren und schlussendlich in Steg parkieren müssen und dort alles blockieren, kommen die Skifahrer nicht

aus irgendwelchen Zweitwohnungen in Steg, Masescha, Silum oder Gaflei, sondern fahren aus dem Rheintal und der näheren und weiteren Umgebung von Liechtenstein ins Malbun.

Wenn aber nur das Malbuner Gewerbe und die Skifahrer und allenfalls Sommertouristen von der Erhaltung und dem Betrieb der Bergbahnen Malbun profitieren und die Interessen aller anderen Schaden leiden, sind es auch diese interessierten Kreise, die die Bergbahnen finanziell mit Beiträgen am Leben erhalten sollten.

Die Eigentümer von Zweitwohnungen sind die falschen Adressaten von Abgaben. Als solche profitieren sie nicht vom Betrieb der Bergbahnen.

Adressat einer Abgabe ist das Malbuner Gewerbe. Dafür zu sorgen, dass Kinder und Erwachsene im Malbun Skifahren können, ist gänzlich Sache des Landes Liechtenstein und nicht die der Eigentümer von Zweitwohnungen, denen jedes Interesse fehlt und zu deren Nachteil der Betrieb der Bergbahnen finanziert wird. Die Bergbahnen werden vom ganzen Land, und vom nahen Ausland, genutzt.

7. Triesenberger Steuerzahler durch Zweitwohnungsabgabe dreifach belastet

Abwegig erscheint, dass gemäss dem Gesetzesentwurf auch Eigentümer von Zweitwohnungen, die in Triesenberg wohnen und dort Steuern zahlen, mit der Zweitwohnungsabgabe belastet werden sollen.

Dieser Personenkreis leistet schon seinen Beitrag an die Infrastruktur des Alpengebietes und die auch von der Gemeinde betriebene Tourismusförderung, indem er in Triesenberg Landes- und Gemeindesteuern bezahlt. Es gibt keinen Grund und ist verfassungsrechtlich ungerecht und unverhältnismässig, diesen Personenkreis nochmals, ein drittes Mal zu Kasse zu bitten.

8. Tourismusförderung ist kontraproduktiv und gänzlich einzustellen

Aufgrund dieser Sachlage ergibt Tourismusförderung insbesondere für Steg, Masescha, Silum und Gaflei nicht nur keinen Sinn, sondern ist für diese Gebiete nachteilig, für Steg sogar verbunden mit massiven Nachteilen.

Aber auch Malbun ist überlaufen und aufgrund der fehlenden Infrastruktur ergibt auch für Malbun Tourismusförderung keinen Sinn. Für die dem Malbuner Gewerbe allenfalls

zugutekommende Werbung genügen die bisherigen Strukturen oder das Gewerbe kann selbst Werbung betreiben, was heute online mit wenigen Kosten verbunden ist.

Auch von Zweitwohnungen in Malbun profitieren deren Eigentümer als solche nicht von der Bezahlung des Defizits der Bergbahnen. Jedenfalls ist die Unterstützung der Bergbahnen Malbun und jede Tourismusförderung grundsätzlich nicht im Interesse der Eigentümer von Zweitwohnungen als solchen und diese profitieren auch nicht davon, es sei denn, sie seien am Skifahren oder Sesselfitfahren im Sommer interessierte.

Ist letzteres der Fall sollen sie in Ihrer Eigenschaft als Skifahrer und Sesselliftfahrern zur Kasse geben werden.

Die beste Förderung der Naherholungsgebiete besteht darin, diese Gebiete in Ruhe zu lassen.

9. Vernehmlassungsbericht dient der Vernebelung der Absichten des Gesetzgebers

Alles in allem ging schon BuA 2022/54 von einem falschen Sachverhalt aus und so ignoriert auch der vorliegende Vernehmlassungsbericht die wirklichen tatsächlichen Verhältnisse.

Zudem versucht der Vernehmlassungsbericht die wirkliche Absicht der Regierung und des Gesetzgebers zu verschweigen und zu vernebeln.

Die Absicht des Gesetzgebers ist offensichtlich in erster Linie, die maroden und strukturell und daher dauernd defizitären Bergbahnen Malbun langfristig zu erhalten. Dies hat im Übrigen gemäss Verfassung grundsätzlich durch Finanzbeschluss zu geschehen.

Mit dem vorliegende Vernehmlassungsbericht wird die Einführung der Zweitwohnungsabgabe mit Tourismusförderung begründet. Verschwiegen wird, dass die in Art. 11 des Gesetzesentwurfs genannte Tourismusförderung über den einen oder anderen Weg oder Umweg selbstverständlich den Bergbahnen zur Abdeckung ihres Defizits zukommen soll.

Der Vorsteher der Gemeinde Triesenberg war so kreativ und schlau, dass er im Vaterland vom 17.01.2024 vorschlug, eine neue Tourismusorganisation in die Bergbahnen zu integrieren: *«Christoph Beck, Vorsteher von Triesenberg, informierte zudem über die geplante Tourismusorganisation für das liechtensteinische Berggebiet. Eine Arbeitsgruppe favorisiert die Variante, dass diese neue Institution in die Bergbahnen Malbun integriert wird. Für die Umsetzung müssen die Verantwortlichen aber noch klären, wie viele finanzielle Mittel beim Landtag und der Gemeinde Triesenberg beantragt werden müssen – und einen Detailplan erarbeiten.»*

Das ist den Bock zum Gärtner gemacht. Der Betrieb der Bergbahnen ist insbesondere für Steg mit massiven Nachteilen verbunden und hat keinen sachlichen Bezug zu den abgabepflichtigen Zweitwohnungseigentümern. Die Bergbahnen sollen Tourismusförderung für das Alpengebiet betreiben, d.h. zum offensichtlichen Nachteil von Steg und ohne jeden Bezug zur Masescha, Silum und Gaflei und ohne jeden Vorteil für die Zweitwohnungseigentümer.

Dieser Vorschlag wurde offensichtlich nur darum gemacht, um die Zweitwohnungsabgabe problemlos, entgegen der Absicht des Gesetzgebers aber in Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut den Bergbahnen überweisen zu können. Ein anderer Sinn ist in diesem Vorschlag nicht zu erkennen. Die Bergbahnen, deren Geschäftsführung nicht in der Lage ist, den Betrieb selbsttragend zu führen, verfügt über kein Marketingfachwissen und beschäftigt auch keine dementsprechenden Fachkräfte. Sollte sie Fachkräfte einstellen, würde dadurch das strukturelle Defizit entsprechend erhöhen.

Die Gesetzesvorlage ist eine Mogelpackung, mit der der Stimmberechtigte bewusst irreführt werden soll.

10. Gänzlich fehlende Begründung der Abgabe, verfehlte Lenkungsziele

Vollständig verfehlt und ohne jede sachliche Rechtfertigung und darum auch verfassungswidrig ist die Begründung der Zweitwohnungsabgabe mit Lenkungszielen.

Der Vernehmlassungsbericht hält auf S. 21 zu Schwerpunkten der Vorlage fest: *Wie in Kapitel 2 beschrieben, liegt die beabsichtigte Lenkungswirkung vielmehr darin, einen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung im Berggebiet zu erzielen.*

Zu dieser einzigen Begründung der Zweitwohnungsabgabe fehlt eine logisch nachvollziehbare Argumentation ganz.

Zusätzlich zu den schon oben genannten Ausführungen ist ganz einfach nicht zu erkennen, welcher Zusammenhang zwischen einer Abgabe auf Zweitwohnungen, mit welcher das Defizit der Bergbahnen abgedeckt wird, und einer zu steigenden touristischen Wertschöpfung im Berggebiet bestehen soll.

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen einer Abgabe auf Zweitwohnungen und der touristischen Wertschöpfung im Berggebiet. Die Umsätze im Hotel- und Gastgewerbe und die Umsätze der Bergbahnen haben ganz einfach nichts zu tun mit Zweitwohnungen und es gibt keine öffentlichen Interessen und keine sachlichen Gründe, warum ausgerechnet die Eigentümer

von Zweitwohnungen einen Beitrag an die touristischen Wertschöpfung im Berggebiet leisten sollen.

Wenn die touristische Wertschöpfung unterstützt werden soll, ist das in erster Linie im Interesse des davon profitierenden Hotel- und Gastgewerbes, der Bergbahnen, der Skifahrer und Wanderer und, wenn in einer Privatwirtschaft überhaupt, der Allgemeinheit.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass es keine wie immer gearteten öffentlichen und privaten Gründe und Interessen und sachliche Rechtfertigung gibt, durch die Abgabe die Vermietung von Zweitwohnung zu erhöhen.

Dies wurde mittlerweile denn auch erkannt. Auf S. 19 des Vernehmlassungsberichts heisst es unter Verweis auf BuA Nr. 2022/54 noch, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Ferien- und Zweitwohnungsabgabe soll Einnahmen für die Gemeinde generieren (fiskalischer Zweck) und gleichzeitig den Anreiz für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferien- und Zweitwohnungen erhöhen, ihre Wohnungen zu vermieten (Lenkungszweck). Auf S. 21 des Vernehmlassungsberichts stellt die Regierung aber klar: Die generelle Verringerung der Anzahl leerstehender Wohnungen ist in Liechtenstein nicht Ziel der Gesetzesvorlage, da die diesbezügliche Situation (Wohnraumangel) in Liechtenstein nicht als problematisch angesehen wird.

Es muss jedem Zweitwohnungseigentümer freistehen, seine Wohnung selbst zu benutzen oder leer stehen zu lassen oder zu vermieten wie immer es ihm beliebt. Das Angebot im Malbun neben den Hotelzimmern um Ferienhäuser, die man dann zusätzlich mieten kann, zu ergänzen, ist gemäss Vernehmlassungsbericht auch nicht Ziel des Gesetzes und auch nicht Aufgabe der Zweitwohnungseigentümer. Im Übrigen würde eine Vermietung nur dem Eigentümer nützen und dem Hotelgewerbe schaden.

11. Gesetz- und Verfassungswidrigkeit

Schon der Vorschlag in BuA 2022/54 und jetzt auch vorliegende Gesetzesentwurf ist verfassungsrechtlich nicht ansatzweise durchdacht, bzw. werden alle verfassungsrechtlichen Fragen schlichtweg ignoriert.

Verfassungsmässigkeit/Rechtliches wird denn auch unter Ziffer 5 / S. 50 des Vernehmlassungsberichts auf 11 Zeilen im Eiltempo erledigt.

11.1. Beitrag ans Defizit der Bergbahnen ist mit Finanzbeschluss zu regeln (LV Art. 66)

Die Verfassung unterscheidet in Art. 66 zwischen Finanzbeschluss und Gesetz und die LV macht klar, dass der Finanzbeschluss gegenüber einem Gesetz ein aliud darstellt, also etwas ganz anderes.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind Finanzbeschlüsse die Gewährung von Nachtrags- und Verpflichtungskredite und die Genehmigung von Subventionsvergaben. Nach heutiger Rechtsauffassung kann ein Finanzbeschluss nicht in Form eines Gesetzes erlassen werden.

Der Entwurf des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnungen bezweckt gemäss den unmissverständlichen Erklärungen der Regierung zu den entsprechenden Vorlagen und den Voten Landtag die Einhebung eines Beitrages an das strukturelle also dauernde Defizit der Bergbahnen Malbun. Die Absicht des Gesetzgebers ist unmissverständlich die Bergbahnen Malbun zu subventionieren.

Der Erlass des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnungen steht im Widerspruch zur Landesverfassung. Das Gesetz ist als Ganzes verfassungswidrig.

11.2. Voraussetzungen für eine Kausalabgabe fehlen

Falls das Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnungen überhaupt erlassen werden kann, ist die Abgabe auf Zweitwohnungen als Kausalabgabe zu qualifizieren.

Der Vernehmlassungsbericht unterlässt es vorsorglich, sich mit der rechtlichen Qualifikation der Abgabe auf Zweitwohnungen zu befassen.

Aus der (völlig falschen) Argumentation im Vernehmlassungsbericht, die Eigentümer von Ferien – und Zweitwohnungen im Berggebiet profitierten in besonderem Masse von einer langfristigen Finanzierung der touristischen Infrastruktur und von Angeboten für das Berggebiet, ist davon auszugehen, dass die Regierung die Abgabe als Kausalabgabe qualifiziert.

Es wurde dargelegt, dass der Zweitwohnungseigentümer als solcher weder ein Interesse an der langfristigen Deckung des Defizits der Bergbahnen Malbun hat und davon auch nicht profitiert. Von einem besonderen Interesse und/oder einem daraus resultierenden wirtschaftlichen Sondervorteil des Eigentümers einer Zweitwohnung kann keine Rede sein. Einer Prüfung nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip hält die Abgabe nicht stand. Die Voraussetzungen für eine Kausalabgabe fehlen ganz.

Der einzige direkte Profiteur der Abgabe sind die Bergbahnen Malbun, die Gewerbetreibenden und die Skifahrer.

Die Annahme, die langfristige Finanzierung des Defizits der Bergbahnen Malbun könne eine Zwecksteuer oder Lenkungsabgabe rechtfertigen ist abwegig. Ein Vergleich mit der Schweiz zeigt dies deutlich und Zwecksteuer oder Lenkungsabgabe wären verfassungswidrig.

11.3. Verfassungswidriger Eingriff in die gerechte Steuer und die Eigentumsfreiheit

Der Aussage, die Abgabe leiste einen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung im Berggebiet, fehlt jede sachlich nachvollziehbare Begründung für die Einführung der Zweitwohnungsabgabe. Die Abgabe wird willkürlich eingeführt, ist im höchsten Masse verfassungsrechtlich ungerecht – vgl. auch nachfolgend.

Mangels öffentlichem Interesse und sachlicher Rechtfertigung verstösst die Zweitwohnungsabgabe gegen die verfassungsmässig gewährleistete Eigentumsfreiheit, soweit durch die Abgabe die Vermietung von Zweitwohnung zu erhöhen beabsichtigt ist. Da sich der Eigentümer einer Zweitwohnung von der sachlich nicht gerechtfertigten Zweitwohnungsabgabe nur freikaufen kann, wenn er seine Zweitwohnung vermietet, was ausdrücklich nicht Ziel des Gesetzes ist, stellt auch dies einen schwerwiegenden und unverhältnismässigen Eingriff in das Eigentumsrecht der betroffenen. Eigentümer dar.

11.4. Verstoss gegen Grundsatz der gerechten Besteuerung (Art. 24 LV)

Sollte die Zweitwohnungsabgabe als Steuer qualifiziert werden, verstösst sie gegen den Grundsatz der gerechten Besteuerung.

Gemäss Art. 24 LV wird der Gesetzgeber im Rahmen der Besteuerung auf die Verwirklichung der materiellen Gerechtigkeit verpflichtet.

Die Steuer ist schon deshalb verfassungsrechtlich ungerecht, weil eine nachvollziehbare Begründung für die Steuer fehlt und der vorgegebene Zweck der Steuer mit dieser nicht erreicht wird. Es besteht kein wie immer gearteter sachlicher Zusammenhang zwischen der Eigenschaft als Eigentümer einer Zweitwohnung und der Abdeckung des Defizits der Bergbahnen, der Tourismusförderung und der touristischen Wertschöpfung im Berggebiet besteht.

Die Besteuerung eines in Triesenberg steuerpflichtigen Eigentümer einer Zweitwohnung im Besonderen ist offensichtlich eine unverhältnismässige Mehrfachbelastung und ist ungerecht. Dieser Steuerpflichtige leistet mit den von ihm bezahlten Landes- und Gemeindesteuern schon seinen Beitrag, damit die Gemeinde ihren öffentlichen Aufgaben (Infrastruktur, Sport, Tourismusförderung etc.) nachkommen kann. Eine nochmalige Belastung ist ungerecht.

Die Belastung des Triesenberger Steuerzahlers durch eine Zweitwohnungsabgabe verstösst auch gegen den Gleichheitsgrundsatz, würde dieser doch im Vergleich zu Steuerpflichtigen in anderen Gemeinden für den gleichen Zweck dreifach belastet.

11.5. Verstoss gegen den Gleichheitsgrundsatz

Der Vernehmlassungsbericht glaubt, mit dem Erlass eines Gesetzes in welchem die Zweitwohnungsabgabe pro Forma von allen Gemeinden eingefügt werden könnte, dem Gleichheitsgrundsatz zu genügen.

Aus BuA 2022/54, aus den Voten im Landtag vom 03.06.2022 inklusive dem dortigen Votum von Sabine Monauni und dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht ergibt sich klar und eindeutig, dass das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnungen ausschliesslich Grundlage für die Einführung der Zweitwohnungsabgabe durch die Gemeinde Triesenberg dienen soll. Keine andere Gemeinde hat irgendeinen Grund oder die Absicht oder die Veranlassung, eine Zweitwohnungsabgabe zur Finanzierung des Defizits der Bergbahnen Malbun einzuführen. Für jede andere Gemeinde wäre dies vollständig widersinnig.

Lediglich um pro forma dem verfassungsmässigen Gleichheitsgebot Genüge zu tun schlägt die Regierung vor, ein Gesetz zu erlassen, das Grundlage für den Erlass der Abgabe durch alle Gemeinden sein soll.

Dieser offensichtlich rechtsmissbräuchlich Winkelzug verdient keinen Rechtsschutz und wird einer Prüfung durch den Staatsgerichtshof nicht standhalten.

mit freundlichen Grüssen



Hugo Sele